

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00216 vom 17. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00216 du 17 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00216 del 17 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 2. Februar 2017 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativ ver fahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

E. 1.2

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungs ver fahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beur teilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kon text der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechts mittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbe zogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mit wir kungsrechte erst nachträglich - bei der Beweiswürdigung im Verwal tungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzu mach en der Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 1.3

In der Folge zog die IV-Stelle Berichte der behandelnden Ärzte bei (Urk. 7/145-147, 7/150) und veranlasste eine polydisziplinäre Begutachtung bei der Begutachtungsstelle Medas Z.____; mit Schreiben vom 30. April 2013 wurde dem Versicherten mitgeteilt, dass er in der Medas Z.____ im Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin durch Dr. med. A.____, im Fachgebiet Neurologie durch Dr. med. B.____, im Fachgebiet Orthopädie durch Dr. med. C.____ und im Fachgebiet Psychia trie/

Psychotherapie durch Dr. med. D.____ begutachtet werde (Urk. 7/156). Mit Schreiben vom 10. Mai 2013 gab die Medas Z.____ bekannt, dass die erforderlichen Untersuchungen am 17., 19. und 20. Juni 2013 stattfinden würden (Urk. 7/158). Auf Ersuchen des Rechtsvertreters des Versicherten hin wurde die Begutachtung entgegenkommenderweise verschoben und die be reits reservierten Termine wurden abgesagt (Urk. 7/160). In der Folge gab die Medas Z.____ dem Versicherten mit Schreiben vom 21. Juni 2013 die neuen

Termine bekannt und teilte ihm ausserdem mit, dass er im Fachgebiet Neurologie von Dr. med. E.____, im Fachgebiet Psychiatrie von med. prakt. F.____, im Fachgebiet Orthopädie von Dr. med. G.____ und im Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin vom Hauptgutachter Dr. med. H.____ begutachtet werde (Urk. 7/163). Am 27. Juni 2013 erklärte der Versicherte unterschriftlich, er sei bereit, sich der angeordneten Begutachtung bei Dr. E.____, med. prakt. F.____, Dr. G.____ und Dr. H.____ zu unterziehen (Urk. 7/165). Die Medas Z.____ erstattete ihr Gutachten schliesslich am 7. November 2013 (Urk. 7/167). Da die Gutachter vom Vorliegen eines Medikamenten-Übergebrauchs-Kopfschmerz es ausgingen und dafür hielten, dass mit einem stationären Triptan-Entzug eine Verbesserung der Symptomatik erreicht werden könne, forderte die IV Stelle den Versicherten mit Einschreibebrief vom 14. Mai 2014 auf, sich einem Triptan-Entzug zu unterziehen (Urk. 7/171). Die Medikamentenentzugsbehandlung fand vom 12. Januar bis 7. Februar 2015 in der Rehabilitationsklinik I.____ statt (Urk. 7/198). Nach Eingang weiterer Arztberichte (Urk. 7/203, 7/207, 7/211, 7/212) stellte die IV Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 20. Mai 2016 die Aufhebung der Invalidenrente in Aussicht (Urk. 7/219). Dagegen erhob dieser am 25. Mai 2016 Einwand (Urk. 7/220) und reichte diverse medizinische Unterlagen ein (Urk. 7/224-228). In der Folge zog die IV-Stelle Berichte der behandelnden Ärzte bei (Urk. 7/235, 7/237) und teilte dem Versicherten am 6. Dezember 2016 mit, sie erachte eine weitere polydisziplinäre medizinische Untersuchung als notwendig (Urk. 7/242). Am 10. Januar 2017 gab sie dem Versicherten bekannt, sie werde den Auftrag der Begutachtungsstelle J.____ erteilen, und setzte ihm Frist an, um Einwände gegen einen oder mehrere der im Schreiben genannten Gutachter zu erheben (Urk. 7/249). Am 12. Januar 2017 erhob der Versicherte Einwände gegen die Gutachter sowie die Begutachtungsstelle (Urk. 7/254). Mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2017 hielt die IV-Stelle an der geplanten Begutachtung durch die bekannten Gutachter sowie die Begutachtungsstelle J.____ fest (Urk. 2 [= 7/258]).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 16. Februar 2017 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Zwischenverfügung sei aufzuheben und es sei mit dem Beschwerdeführer das Einigungsverfahren gemäss BGE 137 V 210 ff. durchzuführen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 28. März 2017 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 31. März 2017 angezeigt wurde (Urk. 9).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.